



Migrations- und Integrationsbeirat im Landkreis Dachau

Satzung des Migrations- und Integrationsbeirats im Landkreises Dachau

Fassung vom 29.09.2023

§ 1 - Zweck des Migrations- und Integrationsbeirats

(1) Der Landkreis Dachau bildet basierend auf dem Beschluss des Kreisausschusses vom 28.07.2017 einen Migrations- und Integrationsbeirat.

(2) Der Migrations- und Integrationsbeirat soll zur Wahrung demokratischer Grundrechte, im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationsgeschichte beitragen und die Förderung der Integration und des gleichberechtigten Zusammenlebens der Menschen im Landkreis Dachau unterstützen und dabei helfen, Rassismus und Diskriminierung abzubauen.

§ 2 - Aufgaben des Migrations- und Integrationsbeirats

(1) Der Migrations- und Integrationsbeirat vertritt dabei die Interessen der Eingewanderten und deren direkter Nachkommen im Landkreis Dachau. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Verbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationsgeschichte zu fördern.

(2) Er soll Konzepte, Ideen und Ziele für eine gelingende Integration von Eingewanderten und deren direkter Nachkommen entwickeln und einen Raum für die Diskussion von Forderungen und Standpunkten mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Kommunen zur gemeinsamen Problembeschreibung und Lösungsfindung sowie Konfliktvermittlung bieten.

(3) Der Migrations- und Integrationsbeirat kann Veranstaltungen und Projekte durchführen sowie Publikationen herausgeben. Die Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Institutionen steht dem Beirat offen.

§ 3 - Sitzungen des Migrations- und Integrationsbeirats

(1) Der Migrations- und Integrationsbeirat tagt mindestens viermal jährlich.

(2) Die Einberufung erfolgt gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung durch die Sprecherin und den Sprecher.

(3) Die Sitzungen können öffentlich und nicht-öffentlich abgehalten werden. Öffentliche Sitzungen werden über die Tagespresse bekannt gegeben.

§ 4 - Zusammensetzung

(1) Der Migrations- und Integrationsbeirat besteht aus 21 Personen. Diese Personen sollen zu gleichen Teilen aus den Bereichen „Eingewanderte und deren direkte Nachkommen“ (Gruppe 1),

„Integrationsakteure“ (Gruppe 2) sowie „politische Verantwortungsträgerinnen und -träger“ (Gruppe 3) kommen.

- Gruppe 1 besteht aus sieben stimmberechtigten Personen; fünf Personen, die selbst eingewandert oder deren direkte Nachkommen sind, einer Person, deren Asylantrag anerkannt wurde und einer Person, deren Asylantrag sich noch im laufenden Verfahren befindet sowie weiteren sieben beratenden, redeberechtigten Personen als Stellvertretung.
- Gruppe 2 besteht aus sieben Personen, welche von folgenden Fachstellen und Behörden entsandt werden:
 - Landratsamt Dachau
 - Jobcenter oder Arbeitsagentur
 - Beratungsstelle im Bereich Integration, Migration oder Asyl
 - Lokale Helferkreise
 - Schulischer oder außerschulischer Bildungsbereich
 - Wirtschaft
 - Polizei
- Gruppe 3 besteht aus sieben Vertreterinnen und Vertretern der Politik, namentlich Landrat, Bürgermeisterobmann, zwei Kreistagsmitgliedern, einem Mitglied aus dem Dachauer Stadtrat, einem Gemeinderatsmitglied aus Karlsfeld und einem Gemeinderatsmitglied einer anderen Gemeinde aus dem Landkreis Dachau.

(2) Die Mitglieder der Gruppe 1 können sich bei Verhinderung durch die beratenden Personen der Gruppe 1 vertreten lassen, welche auch im Nichtvertretungsfall ein Teilnahmerecht an den Sitzungen haben. Im Vertretungsfall haben die beratenden Personen dann ein Stimmrecht. Die Mitglieder der Gruppe 2 ernennen in ihrer jeweiligen Institution jeweils eine vertretende Person, die sie im Falle ihrer Verhinderung in den Sitzungen vertreten kann. Die Mitglieder der Gruppe 3 können aus ihrem jeweiligen Gremium eine feste Vertretung benennen.

(3) Zusätzlich kann der Migrations- und Integrationsbeirat bei Bedarf weitere Behörden, Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Migrations- und Integrationsbeirat zu entsenden.

§ 5 - Wahl- und Benennungsverfahren

(1) Die Mitglieder der Gruppe 1 werden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens ermittelt. Bei mehr als sieben bewerbenden Personen erfolgt die Entscheidung über die sieben zu benennenden Mitglieder im Kreisausschuss. Der (noch) amtierende Beirat kann hierzu eine Empfehlung abgeben. Gleiches gilt für die sieben beratenden Mitglieder.

(2) Die sieben Institutionen von Gruppe 2 werden - soweit nicht konkret in § 4 Absatz 1 festgelegt - durch die Mitglieder aus den Gruppen 1 und 3 für die nächste Wahlperiode festgelegt und sodann durch die jeweilige Institution/Einrichtung/Gruppe in den Migrations- und Integrationsbeirat entsandt. Im Fall einer wiederholten, unentschuldigten Nicht-Teilnahme einer durch den Migrations- und Integrationsbeirat ausgewählten Institution bestimmen die Mitglieder der Gruppen 1 und 3 eine alternative Institution.

(3) Die Mitglieder der Gruppe 3 werden – soweit nicht bereits persönlich genannt - in den jeweils benannten Gremien im Rahmen der Kommunalwahl gewählt und sodann in den Migrations- und Integrationsbeirat entsandt. Sofern es innerhalb eines Gremiums mehrere Interessierte gibt, beschließt das jeweilige Gremium selbst, welche Person es in den Migrations- und Integrationsbeirat entsenden will. Die Entscheidung, welche Gemeinde des Landkreis Dachaus eine Vertretung in den Migrations- und Integrationsbeirat entsenden darf, trifft im Zweifel der Kreisausschuss.

§ 6 - Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Migrations- und Integrationsbeirates beträgt drei Jahre.

(2) Das Amt jedes Mitglieds der Gruppe 1 endet mit der Berufung der neuen Mitglieder, sonst durch Niederlegung (§ 7 Absatz 4), Abberufung (§ 7 Absatz 3), Wegzug oder Tod. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus bleibt während der Amtszeit für die Mitgliedschaft sowie die Besetzung der Gruppe 1 außer Betracht.

(3) Bei Mitgliedern der Gruppe 2 kann die jeweilige Institution auch während der bestehenden Amtszeit eine neue Vertretung in den Migrations- und Integrationsbeirat entsenden, wenn sich ein Wechsel in der Position der jeweiligen Institution ändert oder andere institutionsinterne Gründe dies rechtfertigen.

(4) Die Mitglieder der Gruppe 3 behalten ihre Funktion während der Amtszeit auch über die Kommunalwahlen hinaus, sofern sie wiedergewählt werden. Bei Verlust ihres kommunalen Mandates bestehen mehrere verschiedene Wege der Entsendung neuer Mitglieder:

- Das entsprechende Gremium entsendet ein neues Mitglied in den Migrations- und Integrationsbeirat.
- Das neue Mitglied steht bereits aufgrund seiner Funktion fest (Wahl des Landrats, Wahl des Bürgermeisterobmanns).
- Bezüglich einer Vertretung aus einer Gemeinde des Landkreises Dachau beschließt der Kreisausschuss auf Basis der seitens der interessierten Gemeinden vorgeschlagenen Kandidierenden, wer als neues Mitglied bestellt werden soll.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Migrations- und Integrationsbeirates zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, sich für ein respektvolles Miteinander einzusetzen und für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben auf Basis der geltenden Gesetze zu engagieren.

(2) Die Mitglieder sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen. Nach Möglichkeit soll gemäß der Bestimmung in § 4 Absatz 2 eine feste Vertretung benannt werden. Im Falle der Verhinderung soll das Mitglied sein Fehlen vorab bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher entschuldigen und - sofern vorhanden - seine Vertretung informieren und um dessen Teilnahme bitten.

(3) Ein Mitglied des Migrations- und Integrationsbeirates kann abberufen werden, wenn es

- (a) innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen unentschuldigt und ohne Entsendung einer Stellvertretung nicht teilgenommen hat, oder
- (b) rassistische Positionen und diskriminierende Ideologien vertritt.

(4) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 - Sprecherfunktion und Aufgaben

(1) Die Rolle der Sprecherin und des Sprechers wird von Mitgliedern der Gruppe 1 übernommen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirates wählen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Gruppe 1 zwei gleichberechtigte Personen, die die Rolle der Sprecherin und des Sprechers übernehmen. Ziel ist es, diese Stellen paritätisch zu besetzen.

(3) Die Sprecherin und der Sprecher berufen die Sitzungen des Migrations- und Integrationsbeirats nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ein, legen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt 2 Wochen vor der Sitzung durch Übersendung der Einladung inkl. Tagesordnung per E-Mail an alle Mitglieder.

(4) Die Sprecherin und der Sprecher nehmen die laufenden Geschäfte für den Migrations- und Integrationsbeirat wahr. Sie bereiten insbesondere die Sitzungen des Migrations- und Integrationsbeirats vor.

(5) Die Sprecherin und der Sprecher vertreten den Migrations- und Integrationsbeirat nach außen. Sie können Presseerklärungen abgeben und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Migrations- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Sie informieren den Migrations- und Integrationsbeirat über ihre Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung.

(6) Die koordinierende und beratende Fachstelle (Integrationsbeauftragter) des Landkreises Dachau kann die Sprecherin und den Sprecher bei der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben unterstützen.

§ 9 - Arbeitsgruppen

(1) Der Migrations- und Integrationsbeirat kann durch Beschluss zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einrichten und auch wieder auflösen.

(2) Die Arbeitsgruppen beraten über alle Angelegenheiten, die ihre Arbeitsbereiche betreffen. Sie bereiten Beschlussanträge vor.

(3) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Arbeitsgruppen, so können diese die Angelegenheit gemeinsam bearbeiten.

(4) Die Arbeitsgruppen beraten nach Bedarf und setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern des Migrations- und Integrationsbeirates zusammen. Die Arbeitsgruppen stehen zudem Personen, die nicht Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirates sind, zur Teilnahme an deren Beratungen offen.

(5) Die Kompetenzen der Arbeitsgruppen sowie ihrer Sprecherin und Sprecher werden jeweils vom Migrations- und Integrationsbeirat geregelt.

§ 10 - Arbeitsgruppensitzungen und -sprecher

(1) Die Sprecherin und der Sprecher laden zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppen ein und leiten diese bis zur Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers der Arbeitsgruppe.

(2) Die jeweilige Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Sprecherin bzw. Sprecher der Arbeitsgruppe.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Arbeitsgruppe hat die Aufgabe zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen einzuladen, die Tagesordnung für die Sitzungen vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten, die Beschlüsse der Arbeitsgruppen niederzuschreiben und in den Migrations- und Integrationsbeiratssitzungen vorzutragen.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Arbeitsgruppe begleitet und unterstützt bei wichtigen Verhandlungen / Fragen, die die Zuständigkeit der jeweiligen Arbeitsgruppe berühren.

§ 11 - Beschlussfähigkeit des Migrations- und Integrationsbeirats

- (1) Der Migrations- und Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder über eine digitale Kommunikationsverbindung anwesend sind.
- (2) Der Migrations- und Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die gemeinsame Stimme der Sprecherin und des Sprechers.
- (3) Änderungen dieser Satzung benötigen in Abweichung von §11 Absatz 2 eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirats.
- (4) Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist für die Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder ausreichend. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Kann auch nach dieser Regelung kein Beschluss gefasst werden, entscheiden die Sprecherin und der Sprecher über den Verhandlungsgegenstand.

§ 12 - Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Migrations- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Es kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Migrations- und Integrationsbeirat abhängig vom auszugleichenden Aufwand sowie den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Dieser Beschluss gilt längstens bis zum Ablauf der Amtszeit nach § 7.

§ 13 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde vom Kreisausschuss am 29.09.2023 zur Kenntnis genommen und tritt einen Tag nach der Kenntnisnahme am 30.09.2023 in Kraft.